

Satzung der DLRG Gruppe Gailingen e.V.

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Deutsche Lebens – Rettungs - Gesellschaft Gruppe Gailingen e.V. (kurz DLRG Gruppe Gailingen e.V.)**
2. Er ist der unmittelbare Nachfolger der Ortsgruppe Gottmadingen–Gailingen e.V., Ortsgruppe Gailingen im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen werden.

§ 2

Sitz des Vereins, Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in 78262 Gailingen am Hochrhein.
2. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde Gailingen am Hochrhein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecks des Vereins ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Todes im und am Wasser dienen.
3. Der Verwirklichung dieses Zweckes dienen insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Planung, Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser
 - Außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes
 - Natur- und Umweltschutz im und am Wasser
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Die Gruppe haftet nicht für eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Beitritts-gesuch. Bei Minderjährigen ist der Eintritt zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied erkennt die Satzung, die DLRG-Ordnung sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen als verbindlich an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitglieder-liste oder durch Ausschluß.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, vom Mitglied unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Austritt zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt aus der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei die Kündigungserklärung zu ihrer Wirksamkeit dem Vorstand spätestens am 30. November eines Jahres zugegangen sein muß.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung in diese Mahnung angedroht wurde. Wenn das Mitglied den Mitgliederbeitrag nachträglich zahlt, kann die Mitgliedschaft weiterhin fortgeführt werden.
4. Die Voraussetzung für den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG-e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres
6. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG Eigentum oder Material ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein herauszugeben.

§ 6

Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und dabei insbesondere alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Ferner haben sie das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, einschließlich der Mitgliederversammlung, bei der sie sich an den Wahlen und Abstimmungen beteiligen und Anträge stellen können.
- 2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende und das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
 - b) Den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile werden von Gremien der Übergliederungen festgelegt und sind für die Gruppe verbindlich.

§ 7

Jugend

1. Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft von Mitgliedern unter 27 Jahren sowie der von ihnen -unabhängig vom Alter- gewählten Vertreter. Sie regelt die über § 3 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugendarbeit selbständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Vereins dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - den Technischen Leitern:
 - Material
 - Ausbildung
 - Wasserrettungsdienst (WRD)
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Absatz 2 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart,

daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, gemäß § 9 dessen Vertretung sowie die Wahrnehmung der ihm durch die Satzung verliehenen Aufgaben.
Zu diesen gehören:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Abfassung des Jahres- und Kassenberichts
 - d) Pflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung, die auch den steuerlichen Anforderungen genügen muß.
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitglieder
 - f) Führung eines Mitgliederverzeichnis
- 2) Der Vorstand wird zur Neufassung des Satzungstextes ermächtigt, soweit das Amtsgericht, das Finanzamt oder die übergeordnete Gliederung die Änderung aus Rechtsgründen für erforderlich halten.

§ 11

Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode. Zur Vorstandsmitgliedern können –mit Ausnahme des Jugendleiters – nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann der Nachfolger endgültig zu wählen.

§ 12

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Alle Vorstandsmitglieder sind bei den Sitzungen gleichermaßen stimmberechtigt. Ferner soll eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden, und der Einladung sollte eine vorläufige Tagesordnung beiliegen.
2. Zu einer wirksamen Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes
3. Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind weder Ja- noch Nein- Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu Sitzungen zusammen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Beschlußfassung über Jahresberichte der Vorstandsmitglieder sowie Kassen- und Kassenprüfungsbericht.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters.
 - d) Festsetzung von Art und Höhe des Mitgliederbeitrages.
 - e) Beschlußfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung sowie über Änderungen von Satzungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Wahl der Delegierten für den Bezirkstagung

- h) für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- 2) Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzte Tagesordnung muß den Mitgliedern noch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Fristablauf oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann, aber muß die Versammlung nicht entscheiden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen sich auf den Anlaß zur Einberufung der außerordentlichen Sitzung beschränken.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung den Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln mittels Stimmzetteln in geheimer Wahl. Steht jedoch nur ein Kandidat zur Wahl, siehe § 15 Abs. 2.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat von mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist denn derjenige, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 17

Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Für den Verein sind sämtliche Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen verbindlich.
2. Der Verein verpflichtet sich, an die übergeordneten Gliederungen technische Jahresberichte, Tätigkeits-, Materialbestands- und Mitgliederstatistiken auf Anforderung termingerecht vorzulegen.
3. Der Verein verpflichtet sich weiter, soweit die Beschaffung des zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Materials nicht über die Materialstelle der DLRG oder eine Vertriebsorganisation derselben erfolgt, dafür Sorge zu tragen, daß das beschaffende Material der Gestaltungsordnung der DLRG (Standards) entspricht und für den vorgesehenen Gebrauch geeignet ist.
4. Der Verein hat beabsichtigte Satzungsänderungen vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der übergeordneten Gliederung zur Einsicht vorzulegen.

§ 18

Schlußbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins oder die Abänderung des Vereinszweckes kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Vereins oder zur Abänderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung ernennt die Versammlung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Bezirk Bodensee - Konstanz e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden hat.
4. Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes an die übergeordnete Gliederung abgeführt werden.